



Samtgemeinde Bersenbrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

**86. FNP-Änderung
in der Gemeinde Alfhausen**

gemäß § 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a BauGB

**AUSFERTIGUNG ZUM
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
inkl. Umweltbericht**

Projektnummer: 218484
Datum: 2020-08-27

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines.....	1
2	Verfahren / Abwägung.....	2
3	Geltungsbereich	3
4	Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation.....	3
4.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	3
4.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	4
4.3	Bauleitplanung	5
5	Bestandssituation.....	5
6	Planinhalte der 86. Flächennutzungsplanänderung	6
6.1	Begründung der FNP-Änderung	6
6.2	Art der baulichen Nutzung	6
7	Umweltbelange (Natur, Artenschutz und Landschaftspflege)	7
7.1	Umweltbericht	7
7.2	Zusammenfassung der Beurteilung der Umweltbelange	7
8	Abschließende Erläuterungen	8
8.1	Altlastenverdacht.....	8
8.2	Denkmalschutz.....	8
8.3	Wasservorranggebiet	9
8.4	Landschaftsschutzgebiet.....	9
8.5	Hinweis auf mögliche Erdfallgefährdung.....	9
9	Städtebauliche Werte	9
10	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	10

ABBILDUNGSSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtsplan.....	1
Abbildung 2:	Geltungsbereich.....	3
Abbildung 3:	Ausschnitt RROP, Landkreis Osnabrück.....	5
Abbildung 4:	Luftbild	6
Abbildung 5:	Wirksamer FNP mit Geltungsbereich der Änderung	7
Abbildung 6:	86. Flächennutzungsplanänderung	7

Dipl. Ing. Norman Roda

Wallenhorst, 2020-08-27

Proj.-Nr.: 218464

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001:2015

IPW

2 Verfahren / Abwägung

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Bersenbrück hat am die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Mitgliedsgemeinde Alfhausen.

Sowohl das Bebauungsplanverfahren als auch die Flächennutzungsplanänderung werden im 2-stufigen „Normalverfahren“ durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom bis statt.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich kleinere redaktionelle und inhaltliche Korrekturen, wie beispielsweise der Aussagen zur Teilfortschreibung Energie 2010 des RROP 2004, die im Entwurf geändert wurden. Die Untere Wasserschutzbehörde des Landkreises merkte aufgrund der Nähe zu Trinkwasserbrunnen Bedenken gegen die geplante Photovoltaikanlage an. In einem Abstimmungstermin zwischen dem Bedenkenträger und dem Initiator des B-Planes und damit der 86. Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Bersenbrück, den Stadtwerken Osnabrück, wurden daraufhin verschiedene Maßnahmen vereinbart. Diese Maßnahmen werden im Bebauungsplan textlich festgesetzt. Sie sollen eine Gefährdung der Trinkwasserbrunnen verhindern. Für die vorliegende FNP-Änderung sind sie nicht von Bedeutung.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Bebauungsplan-Entwurf ausgearbeitet. Alle Unterlagen wurden dann noch einmal für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Innerhalb des Zeitraums vom bis bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten erneut Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden nur Anmerkungen und Hinweise vorgetragen, die nachrichtlich übernommen wurden. Seitens der Öffentlichkeit sind erneut keine Stellungnahmen eingegangen.

3 Geltungsbereich

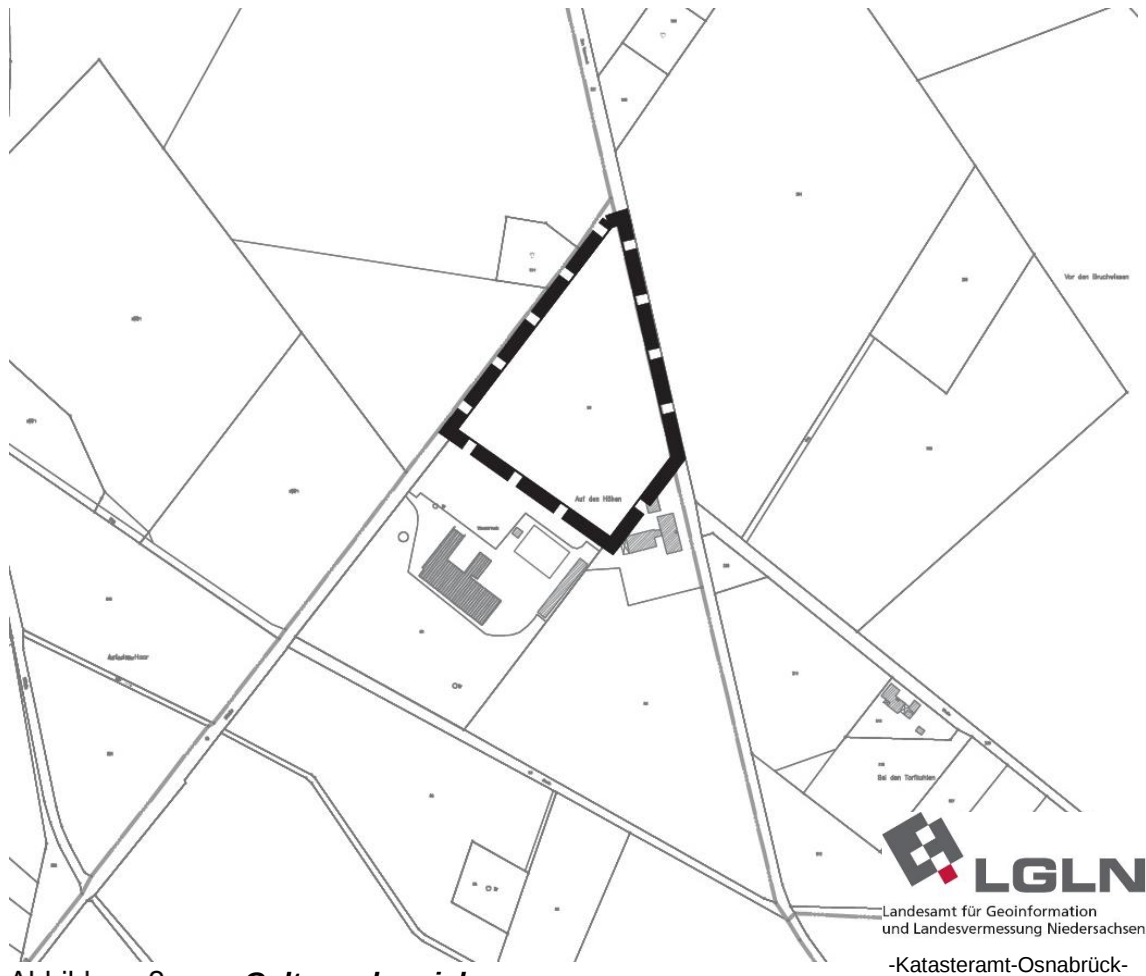


Abbildung 2: **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,06 ha.

4 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation

4.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Verordnung zum LROP von 2017 heißt es bezüglich Solarenergieanlagen in Kap **IPW** : „Energie“ unter Ziffer 13:

„¹ Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ² **Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.**“

Dazu heißt es im Erläuterungsteil, dass „im angestrebten Energiemix ... die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung“ gewinne und dass für die Nutzung „grundsätzlich keine Freiflächen sondern bereits versiegelte oder vorbe-

lastete Flächen in Anspruch genommen werden“ sollen. Dabei wird auf „zunehmende Flächen-nutzungskonkurrenzen“ zwischen landwirtschaftlichen Flächen und sonstigen Nutzungen, insbesondere auf die zunehmende Flächeninanspruchnahme durch Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien verwiesen. Der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen gelte auch dann, wenn beispielsweise durch Schafbeweidung die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, da dennoch *„die Nutzung dieser Fläche durch die Landwirtschaft dauerhaft erheblich eingeschränkt“* werde.

Allerdings wird in den Erläuterungen zum LROP auch auf § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) verwiesen, wonach das Ziel der Raumordnung aus Satz 2 nur für raumbedeutsame und überörtliche Maßnahmen gilt. *„Photovoltaikanlagen sind dann raumbedeutsam und überörtlich, wenn sie in ein Energieversorgungsnetz (§ 3 Nr. 16 Energiewirtschaftsgesetz) einspeisen.“*

4.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück von 2004 mit Teilfortschreibung Einzelhandel von 2010 und Energie von 2013 weist im Bereich des Planungsgebietes ein großflächiges Vorranggebiet für Trinkwasser, ein Vorsorgegebiet für Erholung sowie für Natur und Landschaft aus. Desweiteren ist das Wasserwerk Thiene mit nach Südosten abgehender Fernwasserleitung eingetragen.

Die Teilfortschreibung Energie von 2013 befasst sich vorwiegend mit der Nutzung der Windenergie. Auf S. 27, Ziffer 05 wird analog zum LROP ausgeführt, dass „für die durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (...) bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden“ [sollen]. Weiter heißt es:

„Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“

sowie

„Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen kommt dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen als unverzichtbare Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eine besondere Bedeutung zu. Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen treten daher in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen, da sie – anders als z.B. Windenergieanlagen – große Flächen für einen langen Zeitraum vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung entziehen können.“

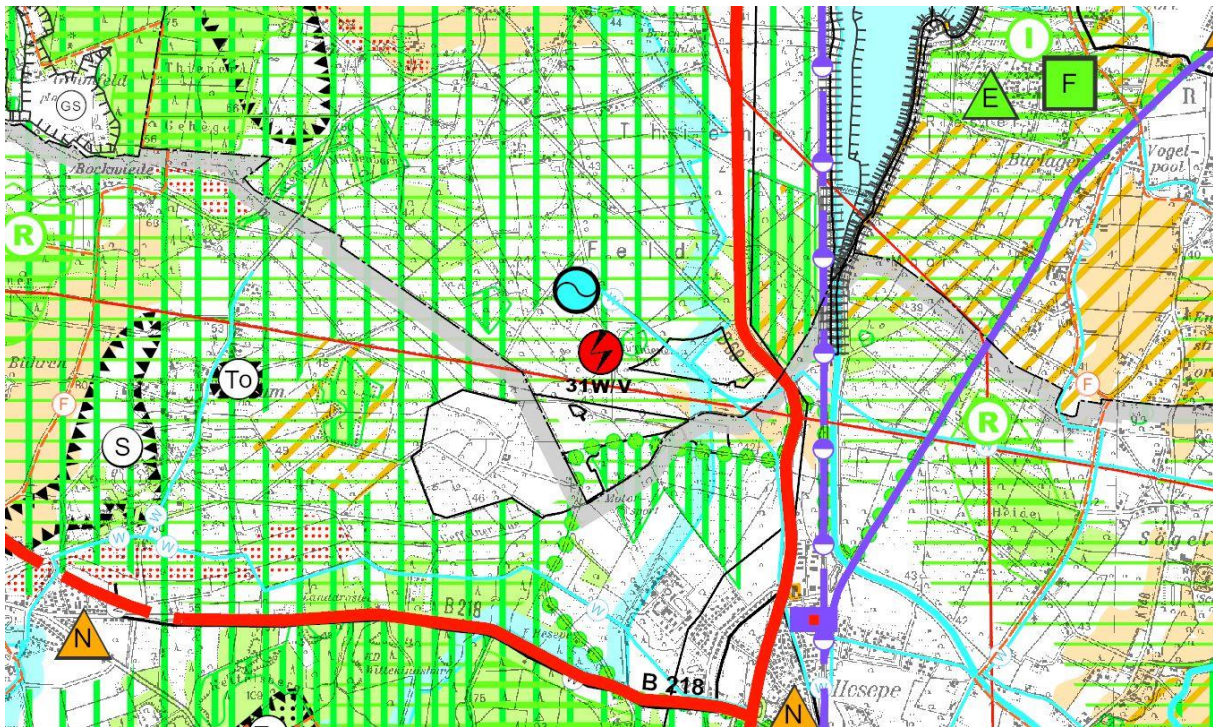


Abbildung 3: **Ausschnitt RROP, Landkreis Osnabrück**

Quelle: WebGIS LKOS

4.3 Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt (siehe Abbildung 5). Im Zuge der Bebauungsplanneuaufstellung Nr. 48 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Mitgliedsgemeinde Alfhausen soll mit der vorliegenden 86. Änderung der Flächennutzungsplan im Planbereich angepasst werden.

Das Plangebiet ist derzeit gemäß § 35 BauGB als Außenbereich einzustufen. Bebauungspläne in der näheren Umgebung sind nicht vorhanden.

5 Bestandssituation

Das Plangebiet wird im Norden durch die beiden öffentlichen Straßen „Zum Wasserwerk“ und „Große Haar“ begrenzt, die größtenteils von Baumreihen gesäumt sind. Im Süden grenzt es direkt an die Flächen des Wasserwerks Thiene der Stadtwerke Osnabrück. Die gesamte Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Abbildung 4: **Luftbild**

6 Planinhalte der 86. Flächennutzungsplanänderung

6.1 Begründung der FNP-Änderung

Da die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ausschließlich Strom für den Eigenbedarf des Wasserwerks Thiene produzieren und nicht in das öffentliche Energieversorgungsnetz einspeisen soll, wird die Anlage gemäß § 4 ROG i.V. Kap. 4.2 Ziffer 13 Sätze 1-2 RROP Niedersachsen als nicht raumbedeutsame und überörtlich wirksame Planung eingestuft. Zudem

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 8 BauGB keine im Außenbereich privilegiert zulässigen baulichen Anlagen. Da Energieerzeugungsanlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, den Klima- und Nachhaltigkeitszielen entsprechen, stellt die Mitgliedsgemeinde Alfhausen den Bebauungsplans Nr. 48 „Sondergebiet Photovoltaik“ auf. Im Parallelverfahren wird dafür die vorliegende 86. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück durchgeführt.

6.2 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgenannten Ziele wird mit der 86. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der geplanten Photovoltaikanlage ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

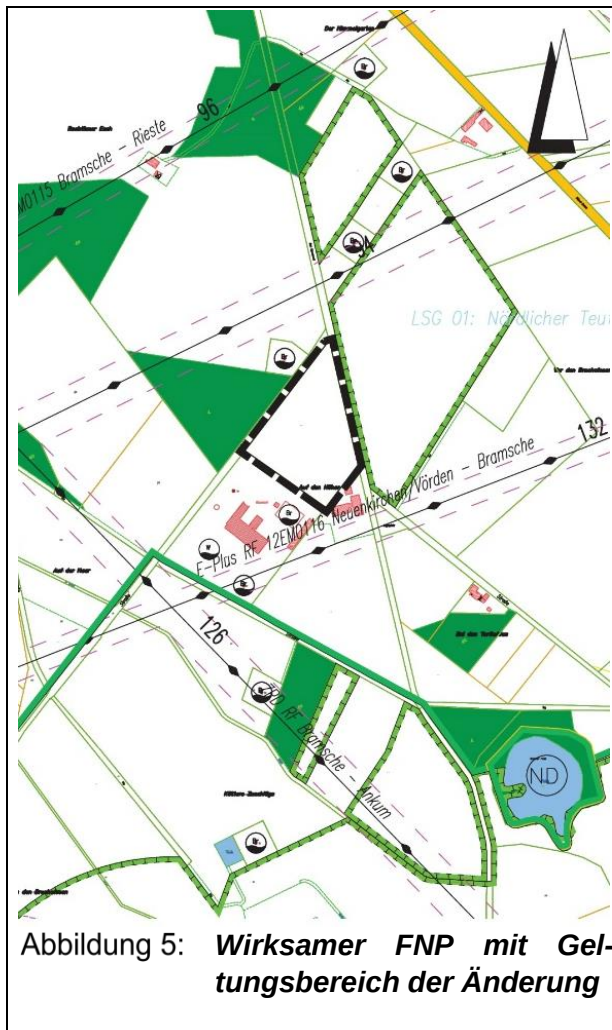


Abbildung 5: **Wirksamer FNP mit Geltungsbereich der Änderung**

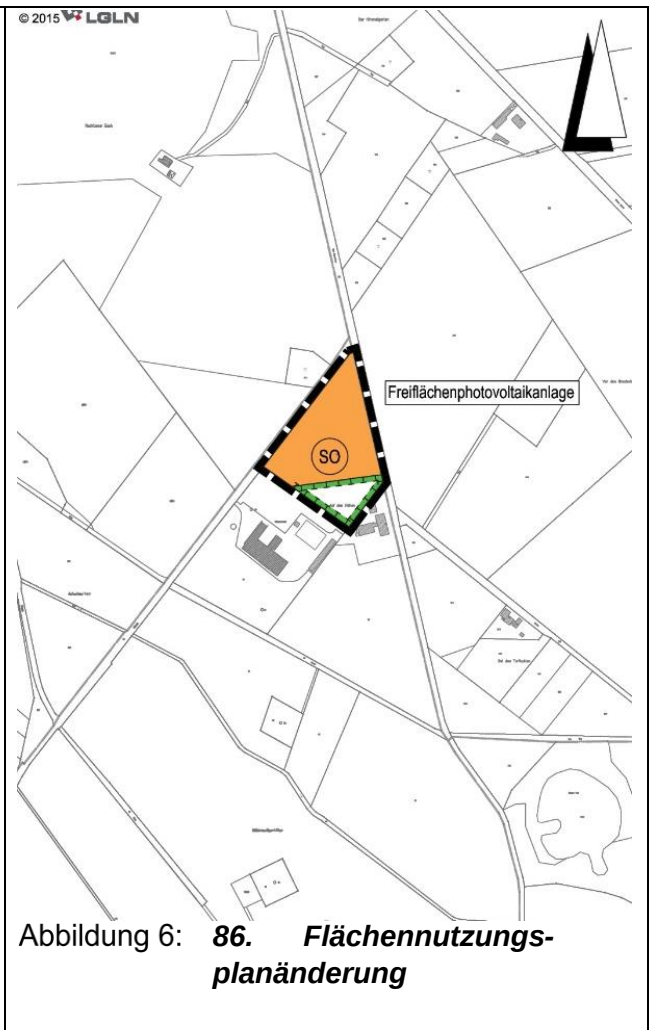


Abbildung 6: **86. Flächennutzungsplanänderung**

7 Umweltbelange (Natur, Artenschutz und Landschaftspflege)

7.1 Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der beigefügte Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

7.2 Zusammenfassung der Beurteilung der Umweltbelange

Von der Darstellung der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ und einer Maßnahmenfläche ist ein Extensivgrünland artenarmer Ausprägung betroffen. Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende

Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen durch die Flächeninanspruchnahme und Überschirmung von Flächen (Schutzgüter Tiere/Pflanzen) sowie die Veränderung des Landschaftsbildes (und damit auch eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines von Grünlandnutzungen und (linearen) Gehölzbeständen geprägten Bereiches. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen und von externen Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen verbleiben.

Die Belange des besonderen Artenschutzes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Gemeinde Alfhausen) in einem Artenschutzbeitrag dargestellt werden. Die Ergebnisse der durchgeführten Brutvogelerfassung und eine Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen bilden die Grundlage dieses Artenschutzbeitrages. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände über Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Konkrete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen somit nicht vor. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.

8 Abschließende Erläuterungen

8.1 Altlastenverdacht

Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS, abgefragt am 19.6.2019, befinden sich innerhalb des Plangebiets keine Altlasten, Altablagerungen o.ä.

8.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden. Denkmalschutzbelange sind daher nicht berührt.

Archäologische Denkmalpflege / Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.3 Wasservorranggebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasservorranggebietes Thiene. Die Grenzen des Wasservorranggebietes basieren auf dem hydrogeologischen Gutachten von Dr. Meyer, Hydrogeologie GbR, Oldenburg, das für die wasserrechtliche Bewilligung erstellt wurde. Im Weiteren erfolgen, in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück, die vorbereitenden Arbeiten zur Feststellung eines neuen Wasserschutzgebietes.

Nach der vorläufigen Auswertung von Dr. Meyer wird das Plangebiet in der Zone II des zukünftigen Wasserschutzgebietes liegen. Die für die Wasserschutzzone II geltenden Richtlinien für Trinkwassergebiete (W 101) sind daher bei der geplanten Baumaßnahme zu berücksichtigen.

8.4 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet ist derzeit Teil des Landschaftsschutzgebietes „LSG-OS 01, Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (Teilfläche 12/31). Im Vorfeld der parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung laufenden Bebauungsplanverfahren hat die Gemeinde Alfhausen einen Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen im Bereich des Wasserwerkes Thiene-Alfhausen gestellt.

8.5 Hinweis auf mögliche Erdfallgefährdung

Das LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Planungsgebiet gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet werden muss. Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Bei Bauvorhaben sind jedoch die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

9 Städtebauliche Werte

SO-Fläche: 16155 m²

Maßnahmenfläche: 4485 m²

Plangebietsgröße: 20640 m²

10 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Entwurf zur 86. Flächennutzungsplanänderung in der Mitgliedsgemeinde Alfhausen einschließlich Begründung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Bersenbrück ausgearbeitet.

Diese Begründung ist zusammen mit dem Entwurf zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes Bestandteil der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Wallenhorst, 2020-08-27

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Diese Begründung zur 86. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück hat dem Feststellungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Bersenbrück, den

.....
Samtgemeindebürgermeister